

Schutzkonzept für Tagesstrukturen Hettlingen (TGS)

Ausgangslage

Der Bundesrat setzt nach den erfolgten Lockerungsschritten noch verstärkt auf eigenverantwortliches Handeln. Die Menschen sollen weiterhin die Hygiene- und Abstandsregeln einhalten. Gemäss Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19- Epidemie vom 19. Juni 2020 (Stand vom 22. Juni 2020) müssen Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, über ein Schutzkonzept verfügen.

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für die schulergänzenden Tagesstrukturen Hettlingen und ist integraler Bestandteil des Gesamtschutzkonzepts der Primarschule Hettlingen.

Es zeigt auf, wie die Betreuungsinstitution im regulären Betrieb auf eine ausreichende Prävention und Sensibilisierung zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie achtet. Das Schutzkonzept stützt sich auf die ursprünglich vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) publizierten «Covid-19-Grundprinzipien für den Präsenzunterricht an obligatorischen Schulen unter Berücksichtigung der Betreuungseinrichtungen und Musikschulen (08.06.2020)» und orientiert sich an der per 22. Juni 2020 in Kraft getretenen Covid-19-Verordnung besondere Lage.

Ziele

Das Schutzkonzept richtet sich am Ziel der Bekämpfung der Covid-19-Epidemie aus, dies unter Berücksichtigung einer «verantwortungsvollen Normalität» in der Bildung, Betreuung der Kinder. Damit dies gelingt, nimmt die TGS eine sorgfältige Abwägung der folgenden Faktoren vor:

- Kindeswohl (Rechte und Teilhabe des Kindes)
- Schutz von Mitarbeitenden und grundsätzlicher Erhalt der Arbeitsbedingungen
- Schutz von vulnerablen Personen im Umfeld der Kinder und der Mitarbeitenden
- Einhaltung der Hygienemassnahmen
- Aufrechterhaltung des Betreuungsauftrages

Leitgedanken des Schutzkonzepts

Zu ergreifende Schutzmassnahmen sollen darauf abzielen, die Übertragung des Virus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen. Gemäss expliziter Kommunikation des BAG spielten «kleine» Kinder kaum eine Rolle bei der Ausbreitung von Covid-19. Aufgrund dieser Ausgangslage sind Einschränkungen zur weiteren Bekämpfung der Covid-19-Epidemie wie Abstandsregeln bei kleinen Kindern untereinander und zwischen Kind und Betreuungsperson sowie starre Regulierungen von Gruppengrössen und -zusammensetzung nicht verhältnismässig. Ältere Kinder und insbesondere Jugendliche spielten potenziell eine leicht grössere Rolle bei der Ausbreitung von Covid19. Allerdings verstehen diese die Schutzmassnahmen besser, sodass für gewisse Situationen mit Erwachsenen die Abstandsregel eingeführt werden kann. Die Hygieneregeln sowie die Abstandsempfehlungen zwischen Erwachsenen werden, wenn immer möglich befolgt.

Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen gemäss STOP-Prinzip zu treffen.

S	S steht für Substitution, was im Falle von Covid-19 nur durch genügend Abstand möglich ist (z.B. Erledigung von administrativen Aufgaben im Homeoffice).
T	T sind technische Massnahmen (z.B. Schutzvorrichtungen bei der Essensausgabe).
O	O sind organisatorische Massnahmen (z.B. Verzicht auf neue Gruppenkonstellationen, Übergabe im Freien).
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z.B. Tragen einer Hygienemaske, Gesichtsvisors).

Persönliche Schutzmassnahmen sind weniger effizient als Substitution und technische oder organisatorische Massnahmen. Deshalb sollen diese nur eingesetzt werden, wenn andere Massnahmen nicht möglich sind und eine adäquate Schutzausrüstung (z.B. zertifizierte Hygienemaske) verfügbar ist. Beim Tragen einer Hygienemaske in der unmittelbaren Betreuungsarbeit soll das Anziehen sprachlich begleitet und gegebenenfalls dem Kind erklärt werden. Beim temporären Tragen, wird das Anziehen ritualisiert (wiederholte vorhersehbare Handlungen, damit das Kind sich daran gewöhnt). Wenn aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen, während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können, muss die Erhebung von Kontaktdaten und die Dokumentation der anwesenden Personen vorgesehen werden (Contact Tracing).

Jede in der Betreuungsinstitution eingeführte Massnahme muss zwingend auf das Wohl der Kinder und deren Recht auf eine positive Entwicklung ausgerichtet sein.

Für das eigene Schutzkonzept können Trägerschaften Massnahmen in den unten aufgeführten Bereichen (in der nachfolgenden Tabelle in der linken Spalte) vorsehen. In der rechten Spalte finden sich konkrete Umsetzungsbeispiele die berücksichtigt, übernommen oder angepasst werden können.

Betreuungsalltag	
Gruppenstruktur	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kindergruppen entsprechen ihren gewohnten Strukturen. • Auf neue Gruppenkonstellationen (z.B. gruppenübergreifende Projekte, Gruppenzusammenlegungen) wird möglichst verzichtet. • Mitarbeitende halten die Abstandsregeln (1,5 m) zu anderen Erwachsenen ein.
Rituale und geplante Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Ritualen und geplanten Aktivitäten wird weiterhin darauf geachtet, dass diese nicht hygienekritisch sind (z.B. Wattebausch mit Röhrlipusten, Schminken).
Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen wie Elternanlässe, Infoveranstaltungen, Sommerfeste etc. sind grundsätzlich möglich. Die Hygieneregeln sowie die Abstandsempfehlungen von 1,5 Metern zwischen Erwachsenen werden, wenn immer möglich befolgt. Wenn die Abstandsempfehlung oder technische, organisatorische oder persönliche Schutzmassnahmen (vgl. STOP) nicht eingehalten werden können, werden Kontaktdaten erhoben (siehe Schutzkonzept PSH, Punkt A6).

<p>Aktivitäten im Freien</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beim Aufenthalt im Freien halten die Mitarbeitenden den Abstand von 1,5 Metern zu anderen erwachsenen Personen, wenn immer möglich ein. • Ausflüge z.B. in öffentliche Einrichtungen (Zoo, Museen) können wieder in Betracht gezogen werden, sofern das Schutzkonzept der öffentlichen Institution dies zulässt (z.B. Gruppenanmeldungen, beschränkter Einlass etc.). • Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist unter Einhaltung der Hygienevorschriften des Bundes sowie der Schutzmassnahmen für den ÖV grundsätzlich wieder möglich (siehe auch Schutzkonzept PSH, Punkt C5). • Nach dem Aufenthalt im Freien treffen Kinder und Mitarbeitende Hygienevorkehrungen wie Händewaschen. • Für den Aufenthalt im Freien, auf Ausflügen und bei einer allfälligen Nutzung des ÖV werden die notwendigen Hygienevorkehrungen getroffen (z.B. ausreichend Hygienetücher, ev. Einweghandschuhe, Desinfektionsmittel mitnehmen). Diese können bei der Schulverwaltung / Infrastruktur bezogen werden.
<p>Essenssituationen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Massnahmen werden gemäss Hygienekonzept konsequent umgesetzt. • Vor der Zubereitung von Mahlzeiten (auch Zwischenmahlzeiten) werden die Hände gewaschen und während der Zubereitung tragen die Mitarbeitenden Handschuhe. • Vor und nach dem Essen waschen Kinder und Mitarbeitende die Hände. • Kinder werden angehalten, kein Essen oder keine Getränke zu teilen. • Es wird konsequent Schöpfbesteck benutzt (z.B. Gemüsesticks mit einer Zange/Löffel nehmen und nicht mit der Hand) sowie darauf geachtet, dass sich niemand von Hand aus einem Teller/einer Schüssel (Brot-/Früchtekorb) bedient. • Mitarbeitende sitzen mit 1,5 Meter Abstand voneinander entfernt oder sehen allenfalls eine organisatorische Trennung (Tische auf Räume verteilen) vor. Technische Massnahmen (z.B. Trennung durch Plexiglas) werden mit Blick auf das Kindeswohl nicht empfohlen.
<p>Pflege</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es werden Einwegtücher zum Händetrocknen verwendet. • Es steht Desinfektionsmittel für die Mitarbeitenden bereit. • Mitarbeitende waschen sich vor jedem körperlichen Kontakt (z.B. Naseputzen) und zwischen der Pflege einzelner Kinder gründlich die Hände. • Einwegtücher werden in geschlossenen Abfallbehältern entsorgt.

Übergänge	
Bringen und Abholen	<p>Es gilt weiterhin, Wartezeiten, Versammlungen von Eltern in und vor der TGS sowie den engen Kontakt zwischen den Familien und den Mitarbeitenden zu vermeiden. Dafür braucht es technische und organisatorische Anpassungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf jeglichen körperlichen Kontakt zwischen Erwachsenen, insbesondere auf das Händeschütteln, wird verzichtet. • Als Ersatz für den regelmässigen Austausch Telefongespräche anbieten. • Schulkinder sollen, wenn möglich und in Absprache mit den Eltern alleine die TGS betreten und alleine wieder verlassen
Übergang von Spiel- zu Essenssituationen	<ul style="list-style-type: none"> • Auf die Hygiene achten, Händewaschen, eventuell verunreinigte Spielsachen auf die Seite legen und so schnell wie möglich reinigen. • Vor der Nahrungszubereitung Hände waschen.
Übergang von Mitarbeitenden von Besprechungen/Pausen zurück auf die Gruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Hygienemassnahmen: Hände waschen und untereinander Abstand halten.
Massnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden	<ul style="list-style-type: none"> • Die Abstandsregelung von 1,5 Metern wird eingehalten. Dafür im Team Situationen im Alltag evaluieren und festhalten, worauf ein besonderes Augenmerk gerichtet werden muss: z.B. Bringen/Abholen, Essenssituation oder auch Besprechungen und Sitzungen. • Kann der empfohlene Abstand aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen Gründen, während einer bestimmten Dauer nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen entsprechend dem STOP-Prinzip (Substitution, Technische Massnahmen, Organisatorische Massnahmen, Persönliche Schutzausrüstung) zu treffen: • Am Beispiel von Sitzungen bedeutet dies: <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf genügend grosse Räume und Abstand in der Sitzordnung achten. 2. Falls Abstand nicht eingehalten werden kann, auf Onlinelösungen (Skype, Teams etc.) zurückgreifen oder Trennung durch Plexiglas. 3. Kann weder der erforderliche Abstand eingehalten noch eine technische Lösung eingesetzt werden, kann geprüft werden, ob die Anzahl der Teilnehmenden an der Sitzung reduziert werden kann. 4. Ist auch dies nicht möglich, wird empfohlen, dass die Mitarbeitenden während der Sitzung eine Hygienemaske tragen.
Teamkonstellationen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Mitarbeitenden arbeiten in ihren gewohnten Teams. • Vertretungen und Einsätze von Mitarbeitenden als Springer/innen sind zur Gewährleistung des Betreuungsschlüssels möglich.
Persönliche Gegenstände	<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Alltagsgegenstände (Handy, Schlüssel etc.) werden für Kinder unzugänglich versorgt.

	<ul style="list-style-type: none"> Mitarbeitende verzichten auf das Mitbringen von privatem Spiel- und Gebrauchsmaterial (z.B. Bilderbücher, Bastelmaterial etc.) für die Kinder.
Tragen von Mund-Nasen-Schutz (Hygienemaske)	<ul style="list-style-type: none"> Seit Montag, 19.10.20 gilt an den Schulen des Kanton Zürich (Innenräume und gesamtes Schulareal) eine generelle Maskenpflicht für Erwachsene (Lehr- und Schulpersonal, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte). Ausgenommen von dieser Regelung sind Unterrichts- und Betreuungssequenzen sowie Sitzungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird oder wenn der Schutz durch ausreichende Schutzvorkehrungen wie Plexiglaswände sichergestellt werden kann. An Gesprächen, Sitzungen, Konferenzen, Elternabenden etc. kann auf die Maskentragpflicht nur verzichtet werden, wenn die Abstandsregeln konsequent eingehalten werden und keine besonders gefährdeten Personen beteiligt sind. Für Schülerinnen und Schüler gilt keine Maskenpflicht. Diese Regelung gilt auch ausserhalb der Unterrichtszeiten. Die Tagesstrukturen verfügen über Hygienemasken. Mitarbeitende, welche in der Institution erkranken, verlassen die TGS umgehend. Mitarbeitende, welche ein erkranktes Kind isolieren, bis es von den Eltern abgeholt wird, tragen ebenfalls eine Hygienemaske. Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren tragen bei der Nutzung von ÖV eine Hygienemaske.
Besonders gefährdete Mitarbeitende	<ul style="list-style-type: none"> Mitarbeitende, welche zu den besonders gefährdeten Personen gehören (siehe BAG «besonders gefährdete Personen»), dürfen wieder in der unmittelbaren Betreuungsarbeit tätig sein. Auch für sie gilt neu Art. 10 Präventionsmassnahmen der Covid-19-Verordnung besondere Lage. Bei der Abwägung, welche der unterschiedlichen Schutzmassnahmen im Einzelnen vor Ort zum Einsatz kommen, wird ihnen weiterhin besondere Beachtung geschenkt (z.B. Zuteilung der administrativen Arbeit unter Einhaltung der Abstandsregeln).
Neue Mitarbeitende	<ul style="list-style-type: none"> Für Vorstellungsgespräche Abstandsregeln einhalten oder auch Onlinelösungen prüfen. Besichtigung der Institution während der Öffnungszeiten weiterhin vermeiden. Neue Mitarbeitende sorgfältig in die aktuell geltenden Hygiene- und Schutzmassnahmen einführen. Bei Krankheitssymptomen keine Treffen durchführen.
Anstellungsgespräche	<ul style="list-style-type: none"> Sorgfältiges Erstgespräch (über Telefon/Videokonferenz) führen, bevor zum Schnuppern eingeladen wird. Schnuppern in einer konstanten Gruppenkonstellation durchführen (keine Gruppenwechsel) und Abstandregeln unter Erwachsenen einhalten.

	<ul style="list-style-type: none"> • Den Kandidatinnen und Kandidaten die Wichtigkeit der Hygienemassnahmen mitteilen. Sie bitten, bei den kleinsten Krankheitsanzeichen nicht zum Schnuppern zu kommen – ohne dabei den Verlust der Stelle befürchten zu müssen.
--	--

Räumlichkeiten	
Hygienemassnahmen in den Räumlichkeiten	<p>Die Hygienevorschriften gemäss internem Hygienekonzept werden strikt umgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelmässig und gründlich Hände mit Seife waschen. • Bereitstellen von Seifenspendern, Einweghandtüchern und Desinfektionsmitteln. • Bereitstellen von geschlossenen Abfalleimern. • Regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen sowie Räumlichkeiten, insbesondere Stellen, die oft angefasst werden wie z.B. Türklinken, Lichtschalter, Treppengeländer oder Armaturen. • Bei der Reinigung insbesondere von Gegenständen, die direkt von Kindern gebraucht werden, sollte auf geeignete, nicht schädliche Reinigungsmittel geachtet werden. • Bei der Reinigung tragen die Mitarbeitenden Handschuhe. • Räume regelmässig und ausgiebig lüften (Stosslüften).
Besonderheiten der Betreuungsinstitutionen	
Besuche von externen (Fach-Personen)	<p>Besuche oder Abklärungen von Fachpersonen sind wichtig für die kindliche Entwicklung und werden deshalb unter den Schutzvorkehrungen gewährleistet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle externen Personen (z.B. Aufsicht und Bewilligung, heilpädagogische Früherzieher/innen, Auditor/innen etc.) halten sich an die Abstandsregeln und Hygienevorschriften des Bundes. • Die fachspezifischen Besuche erfolgen in gegenseitiger Absprache und werden von der Entwicklung und dem Wohl des Kindes sowie der Gruppensituation abhängig gemacht. • (Fach-)Personen halten zum Kind die notwendige Nähe ein, die die (heil-)pädagogische Intervention erfordert.
Vorgehen im Krankheitsfall	
Empfehlungen des BAG	<p>Grundsätzlich sollten alle Personen mit Covid-19-kompatiblen Symptomen getestet werden. Abweichungen bei Kindern unter 12 Jahren mit leichten Symptomen (z.B. Schnupfen, Bindehautentzündung oder Fieber ohne Atemwegssymptome wie Husten) sind aber möglich: Sie müssen nicht in jedem Fall getestet werden. Der Entscheid über die Durchführung eines Tests liegt beim behandelnden Arzt / bei der behandelnden Ärztin und den Eltern. Ab dem Alter von 12 Jahren gelten</p>

	<p>für Kinder und Jugendliche die allgemeinen Testkriterien. (Siehe dazu «Covid- 19 – Containmentphase: Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten ab dem 25. Juni 2020»)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Covid-19-kompatible Symptome sind: Symptome einer akuten Erkrankung der Atemwege (z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder plötzlich auftretender Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns. • Mitarbeitende sowie Kinder/Jugendliche mit Symptomen bleiben zu Hause oder werden nach Hause geschickt. • Mitarbeitende sowie Kinder/Jugendliche ab 12 Jahren lassen sich testen. Kinder bis 12 Jahre mit leichten Symptomen, die nicht getestet wurden, sollten grundsätzlich bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome nicht die Betreuungseinrichtung besuchen und zu Hause bleiben. Im Zweifelsfall wenden sich Eltern an den zuständigen Kinderarzt. • Positiv getestete Mitarbeitende sowie Kinder/Jugendliche ab 12 Jahren, positiv getestete Kinder bis 12 Jahre ebenso wie symptomatische Kinder bis 12 Jahre mit engem Kontakt zu positiv getesteten Jugendlichen oder Erwachsenen sollen den allgemeinen Empfehlungen folgend für mindestens 10 Tage und 48 Stunden nach dem Ende der Symptome in Isolation. • Wenn ein Elternteil, ein Geschwister oder eine im gleichen Haushalt lebende Person auf Covid-19 getestet wurde, das Resultat aber noch ausstehend ist, dürfen die (Geschwister-) Kinder die TGS bis zum Testergebnis weiter besuchen, solange sie keine Symptome aufweisen (Auskunft des BAG vom 20.5.2020). • Mitarbeitende sowie Kinder/Jugendliche, die aus einem Staat oder Gebiet mit hohem Infektionsrisiko (Risikogebiete) in die Schweiz einreisen, müssen sich während zehn Tagen in Quarantäne begeben und dürfen die TGS nicht besuchen (siehe dazu «Neues Coronavirus: Empfehlungen für Reisende»).
<p>Auftreten bei akuten Symptomen in der Betreuungseinrichtung</p>	<p>Im Fall von akut auftretenden Symptomen einer Erkrankung der Atemwege:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeitende verlassen die Betreuungsinstitution umgehend (siehe oben). • Treten akute Symptome bei Kindern auf, werden diese sofort isoliert, bis sie von den Eltern abgeholt werden. Mitarbeitende, die sich mit dem Kind während dieser Zeit isolieren, ergreifen die notwendigen Schutzmassnahmen, indem sie eine Hygienemaske und evtl. Handschuhe tragen. • Grundsätzlich ziehen Kinder unter 12 Jahren keine Hygienemaske an.

<p>Vorgehen bei einer bestätigten Covid-19-Erkrankung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wird ein Kind positiv getestet, werden es und die im gleichen Haushalt lebenden Personen unter Quarantäne gestellt. • Angesichts des sehr geringen Risikos einer Übertragung durch Kinder braucht es aber weder eine Quarantäne für die anderen Kinder seiner Gruppe noch für die Betreuungspersonen. • Werden jedoch mehr als 2 Kinder in einem Abstand von weniger als 10 Tagen in derselben Gruppe positiv getestet, prüft die Kantonsärztin/der Kantonsarzt, ob die Quarantäne einer Gruppe von Kindern notwendig ist. • Wird ein Elternteil/eine im gleichen Haushalt lebende Person positiv getestet, muss sich das Kind mit den Kontaktpersonen des gleichen Haushalts in Quarantäne begeben und kann somit die TGS nicht besuchen. • Wird eine Betreuungsperson positiv getestet, prüft die Kantonsärztin/der Kantonsarzt, ob die Quarantäne einer Gruppe von Kindern notwendig ist. Die positive getestete Person und im gleichen Haushalt lebende Personen werden unter Quarantäne gestellt. • Ist ein bestätigter positiver Fall in der TGS bekannt, werden Mitarbeitende und Eltern (unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes) sowie die zuständige Aufsichtsbehörde und der kantonsärztliche Dienst durch die operative oder strategische Leitung informiert. • Es werden bestätigte positive Fälle dokumentiert und Präsenzlisten geführt, damit gegebenenfalls Anordnungen durch den kantonsärztlichen Dienst befolgt werden können.
--	---

Grundlage für die Erarbeitung des vorliegenden Schutzkonzepts waren die Merkblätter für Trägerschaften, für Mitarbeitende, für Eltern, Kinder/Jugendliche, im «Umgang mit COVID-19 in Betreuungsinstitutionen» von kibesuisse sowie die «COVID-19-Grundprinzipien Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Schulen unter Berücksichtigung der Betreuungseinrichtungen und Musikschulen» des Bundesamtes für Gesundheit. Die vorliegende Fassung wurde aufgrund der per 22.6.2020 in Kraft getretenen Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie aktualisiert. Quelle: <https://www.kibesuisse.ch/merkblatt/corona/>